



2nd TAX CONFERENCE

TAX FOLLOWS INNOVATION

**WIN GERMANY
GOES ONLINE**

Veranstaltungen ab
3. September 2020

Technische & Organisatorische Hinweise

1. Start der Kamera und Umbenennung der Teilnehmer*innen möglich
2. Voreinstellung der Teilnehmer*innen auf „mute“
3. Fragen durch Teilnehmer*innen bitte im Chat stellen:
 - a) nahezu „anonym“, dh. nur Host sieht die Fragen (nicht alle Teilnehmer*innen)
 - b) aufgrund der knappen Zeit werden nur ausgewählte Fragen besprochen
4. Folien werden im Anschluss auf der Landing Page unter www.win-deutschland.de/ und www.ifa-deutschland.de/veranstaltungen/ zur Verfügung gestellt

Praxisfälle zu § 50a EStG – Ein Dialog zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung

Mona Bender, SAP SE, Walldorf

Sandra Koch, Bundesministerium der Finanzen, Berlin

Helga Lachnit, Bayerisches Landesamt für Steuern, München

Claudia Marett, AT&T Warner Media, Hamburg

MODERATION:

Dr. Christina Kasten, SZA Schilling, Zutt & Anschütz, Frankfurt a. M.

Tae Hee Felicitas Mehlan, Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg

BERICHTERSTATTERIN:

Dr. Cornelia Wiendl, CMS, Frankfurt a. M.

AGENDA

- I. Impulsvortrag
- II. Praxisfälle zu § 50a EStG
 - 1. Appearance Fee und Social Media
 - 2. Total Buy-Out
 - 3. „Kreuz-Patent-Lizenzen“
- III. Ausblick

I. Impulsvortrag - Grundsätzliches

→ Inhalt

§ 50 a Abs. 1 Nr. 1:	Künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen
§ 50 a Abs. 1 Nr. 2:	Verwertung von Darbietungen
§ 50 a Abs. 1 Nr. 3:	Rechteüberlassung
§ 50 a Abs. 1 Nr. 4:	Aufsichtsratsvergütungen

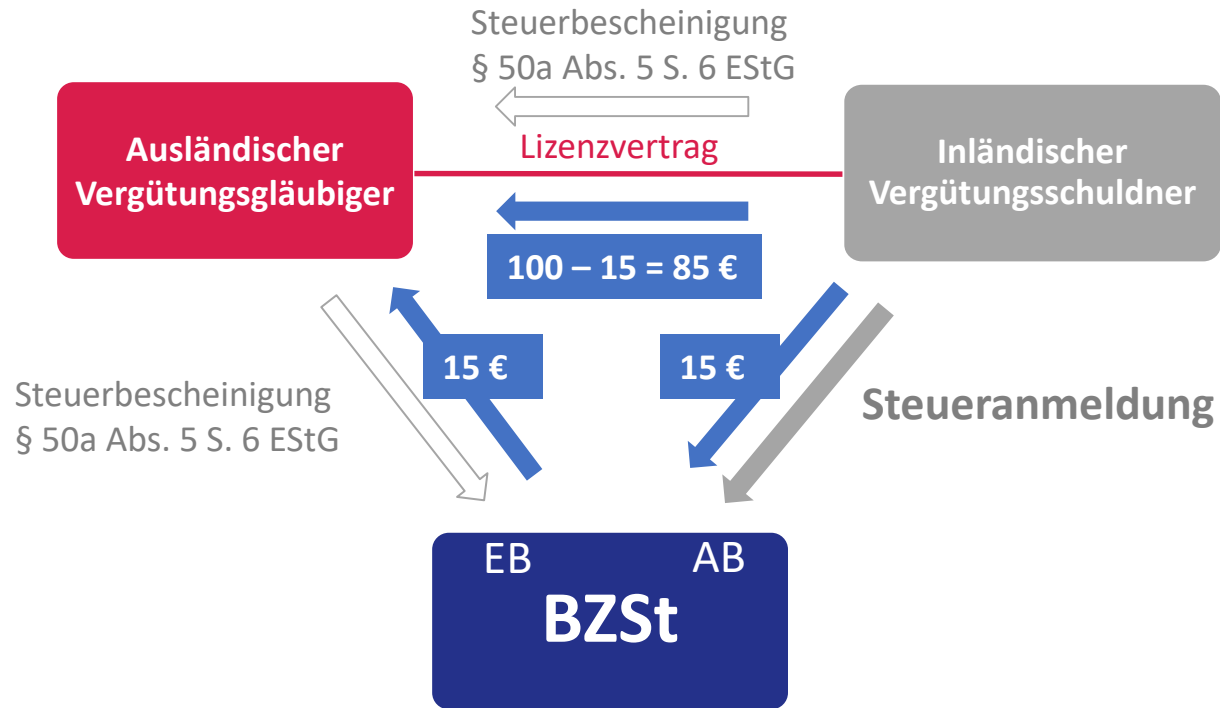
→ Zentralisierung der Zuständigkeit beim BZSt zum 01. Januar 2014

→ Zuständigkeit der Prüfungsdienste auf Länderebene

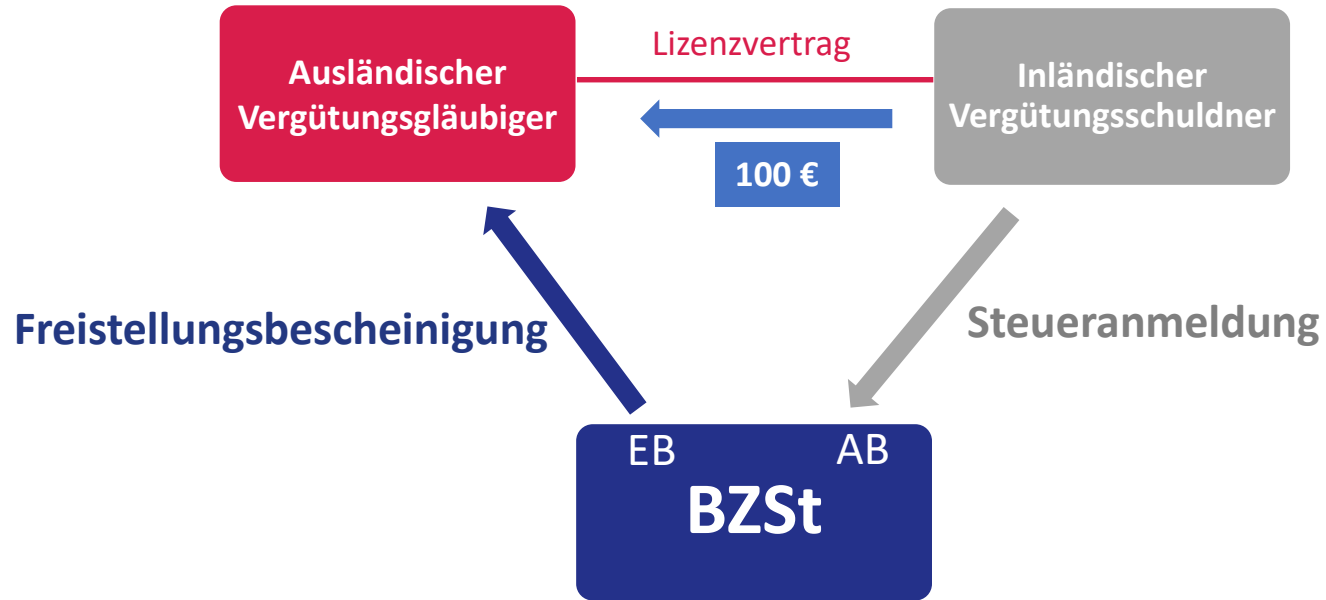
→ Sinn und Zweck

Sicherstellung der Besteuerung bestimmter beschränkt steuerpflichtiger Einkünfte, ungeachtet von Regelungen des internationalen Steuerrechts (DBA oder Lizenzrichtlinie).

I. Impulsvortrag – Steueranmeldung und Steuerabzug



I. Impulsvortrag – Steuerfreistellung



I. Impulsvortrag – Verfahren

- Abgabe der Steueranmeldungen durch den Vergütungsschuldner jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats
- Verpflichtung zu Übermittlung auf elektronischem Weg – Härtefallregelung möglich
- Verpflichtung zur Abgabe von Nullmeldungen
- Grundsätzliche Trennung von Abzugs- (§ 50 a EStG) und Entlastungsverfahren (§ 50 d EStG)

I. Impulsvortrag – Risiken

- Übernahme der Steuer durch den Inländer, wenn der Vergütungsgläubiger nicht mitwirkt
- Risiko der Haftungsinanspruchnahme, wenn die Steuer nicht einbehalten wurde

Lösungen:

- Bedenken bei Vertragsschluss
- Rechtzeitig Vergütungsgläubiger informieren und das Entlastungsverfahren anstoßen
- Für Berater: Als Zustellungsbevollmächtigter eintragen lassen
- Im Zweifel Steuer anmelden, Einspruch und AdV

II. Praxisfälle zu § 50a EStG

1. **Appearance Fee und Social Media**
2. Total Buy-Out
3. „Kreuz-Patent-Lizenzen“

Einführung



KLASSISCHER FALL –
ANALOGE WELT

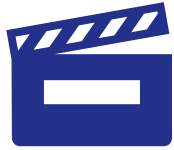


WAS IST EINE
DARBJETUNG ? –
APPEARANCE FEE



SOCIAL MEDIA -
INFLUENCER

Klassischer Fall – analoge Welt



Deutsches/
ausländisches
Unternehmen
verpflichtet
ausländischen Künstler
für darbietende
Leistung, Film,
Fernsehen, Bühne im
Inland



Ausländischer
Künstler erzielt
inländische Einkünfte
aus (nicht-)/
selbständiger
Tätigkeit i.S.d. § 49
Abs. 1 Nr. 3 oder Nr.
4 a) EStG



Steuerabzug nach
§ 50a Abs. 1 Nr. 1
EStG „im Inland
ausgeübte
künstlerische
sportliche,
artistische,
unterhaltende oder
ähnliche Darbietung“



Deutscher /
ausländischer
Vergütungsschuld-
ner muss Steuer-
anmeldung
abgeben und ggf.
Steuerabzug
vornehmen

Appearance Fee – FG Köln vom 15.2.2018 – 2 K 2612/16

Streitfrage: Unterliegen an ausländische Prominente gezahlte Vergütungen für deren Teilnahme an Eventveranstaltungen dem inländischen Steuerabzug nach § 50a EStG?



Entscheidungsgründe

- ➔ Bereits der Gang über den roten Teppich zum Eingang des Veranstaltungssaals ist eine jedenfalls ähnliche Darbietung.
- ➔ Prominente präsentieren sich ggü. Publikum & geladenen Fotografen. Das sich „in Szene“ setzen, posen & sich fotografieren lassen verleiht der Darbietung einen gewissen eigenschöpferischen Charakter.
- ➔ Berührungspunkte zur unterhaltenden Darbietung sind bereits gegeben bei (strittig)
 - Unterhaltung mit Gästen
 - Fotografieren lassen durch geladene Gäste
 - Ausstellen von Autogrammen

Folge: Appearance Fee unterliegt dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG

Appearance Fee – Praxisfall

Der ausländische Prominente P wird zur Messeveranstaltung der deutschen Auto AG in Berlin eingeladen und erhält dafür eine (Zeit-)prämie. Es handelt sich um eine geschlossene Veranstaltung mit geladenen Gästen.

- a) P hat keine spezielle Funktion und es findet keine offizielle Presseberichterstattung statt. Einzelne Gäste machen Selfies zusammen mit P.
- b) wie a), aber von allen Gästen, u.a. von P, werden Fotos durch einen engagierten Fotografen gemacht, die später in einem Pressebericht erscheinen.
- c) Der Prominente bekommt keine (gesonderte) Vergütung

Lösung: Sachverhalt mit dem vom FG beurteilten Sachverhalt z.T. vergleichbar;
In allen drei Fällen kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 EStG

Gründe: Aus bloßer Anwesenheit des P ergibt sich kein Darbietungscharakter, da es an einem eigenschöpferischen Element fehlt (kein „in Szene“ setzen); keine Rechteüberlassung, da Person des öffentlichen Lebens

Social Media - Influencer

Definition: Influencer („*to influence*“) sind Personen mit hoher Reichweite in den Sozialen Medien (# of Followers oder Klicks) und entsprechendem Einfluss auf öffentliche Meinungen und Kaufentscheidungen

Besonderheiten:

- sehr kurze Reaktionszeiten für Transport der Werbebotschaften durch technische Möglichkeiten mittels Internet & Smartphones
- Werbemaßnahmen sind nicht ortsgebunden
- Influencer erhalten in Abhängigkeit ihres Bekanntheitsgrades und ihrer Reichweite eine Vergütung durch das beauftragende Unternehmen



Vorteile:

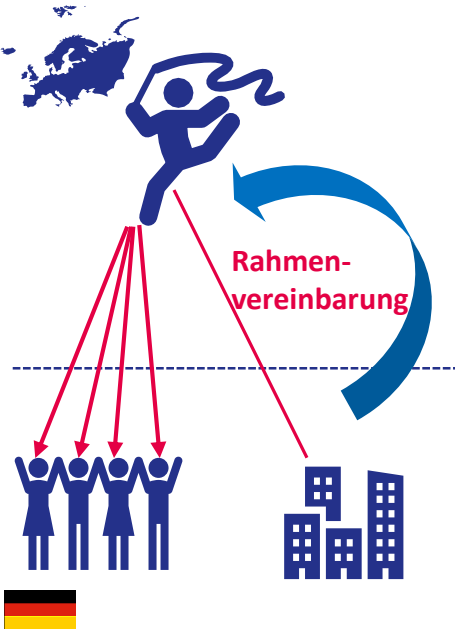
- authentische Markenplatzierung für einen regelmäßig sehr homogenen und hoch involvierten Adressatenkreis
- vergleichbar geringer Aufwand zur Erreichung einer zielgerichteten und trennscharfen Bewerbung für Produkte oder Dienstleistungen



Social Media – Influencer

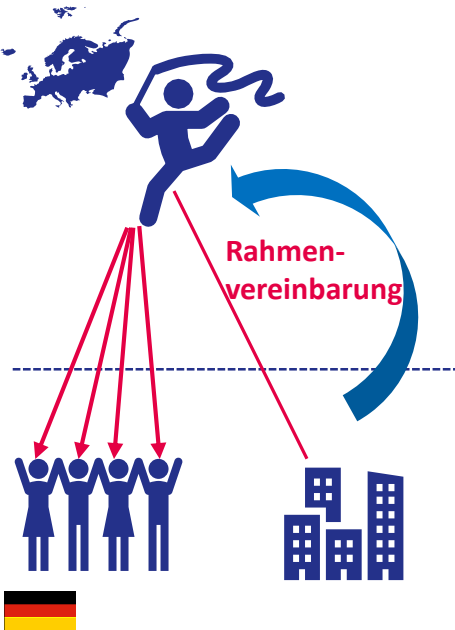
Praxisfall:

- Ein Influencer mit Wohnsitz im Ausland hat 50.000 Instagram Follower.
- Der Influencer soll für ein deutsches Unternehmen innerhalb von einem halben Jahr dessen Sportprodukte in fünf Videobeiträgen bewerben, inklusive Verlinkung auf den Onlineshop. Weitere Vorgaben werden nicht vereinbart.
- Der Influencer erhält hierfür eine entsprechende Vergütung.
- Für einen Beitrag erstellt der Influencer auf seiner Deutschlandreise ein Video, welches er aber erst nach seiner Rückkehr in seinen Wohnsitzstaat bei Instagram hochlädt.



Social Media - Influencer

Ergebnis:



Kein Steuerabzug für Onlinewerbung nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG:

- bloße Dienstleistung (weder inländische Verwertung nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG noch inländische Nutzung von Know-how nach § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG)
- werbendes Unternehmen erhält keinen Zugang zu Erfahrungswissen von Influencer Know-How; Know-How Anwendung erfolgt durch Influencer selbst

Einkünfte aus unterhaltenden oder ähnlichen Darbietung iSd § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG im Inland?

- durch Zurschaustellung von Bildern, Videos oder Live- Übertragungen auf verschiedenen digitalen Kanälen
- keine Trennung von digitaler Darbietung und Werbung möglich, daher Steuerabzug (-), da Werbeleistung, d.h. Dienstleistung im Vordergrund steht
- Darbietung muss im Inland erfolgen
 - Videodreh im Inland oder Upload entscheidend?

II. Praxisfälle zu § 50a EStG

1. Appearance Fee und Social Media
2. **Total Buy-Out**
3. „Kreuz-Patent-Lizenzen“

Total Buy Out - BFH-Urteile vom 24.10.2018 (I R 69/16, I R 83/16)

Streitfrage: Unterliegt eine Vergütung für die Überlassung eines **ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und örtlich „uneingeschränkten“ Nutzungsrechts** an einem **urheberrechtlich geschützten** Werk (hier Drehbuch / journalistisches Werk) dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG?

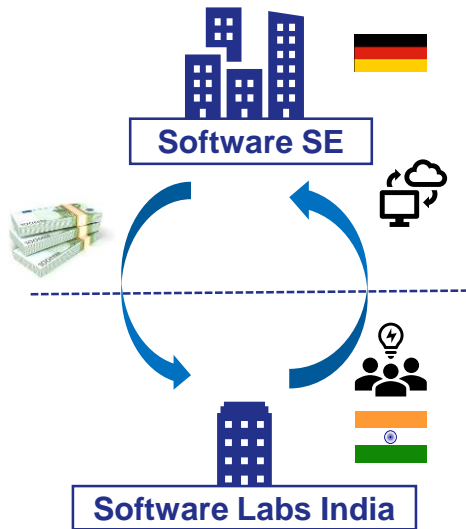
Entscheidungsgründe:

- ➔ zeitlich begrenzte Überlassung trotz Vereinbarung eines „total buy-outs“, da ungewiss ist, wann die Nutzung endet (kein „wirtschaftlicher Rechtekauf“)
- ➔ das Urheberrecht ist nach der im Vertrag ausdrücklich in Bezug genommenen nationalen Rechtsordnung bereits seiner Natur nach unveräußerlich
- ➔ gesetzliche Schutzregeln des Urheberrechts stehen einer zeitlich unbegrenzten Überlassung entgegen (bspw. das fortdauernde Nachvergütungsrecht des Urhebers gem. § 32a UrhG)

Folge: Überlassung unterliegt dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG

Auswirkung der Urteile auf Softwareentwicklung /-erwerb?

Beispiel: Software-Auftragsentwicklung durch eine im Ausland ansässige Gesellschaft für einen im Inland ansässigen Auftraggeber (Konzernsachverhalt):



- Ausländische Konzerngesellschaft (AN) wird vom inländischen Unternehmen (AG) im Rahmen eines Dienstvertrages mit Programmierarbeiten beauftragt
- Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Kostenaufschlagsmethode („cost-plus-Vergütung“)
- AG definiert und steuert die Auftragsumfänge und trägt das Entwicklungsrisiko
- Sämtliche Ergebnisse der Auftragsarbeit entstehen gem. Vertrag grundsätzlich beim inländischen AG
- Ausländische Gesellschaft ist Arbeitgeber der Softwareentwickler, welche einen fixen Arbeitslohn erhalten (keine Gewinn-/ Verlustbeteiligung).

Auswirkung der Urteile auf Softwareentwicklung /-erwerb?

Ergebnis: Sachverhalt und urheberrechtliche Einordnung nicht mit den vom BFH beurteilten Fällen vergleichbar → **kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG**

Gründe:

- Ausländischer Auftragnehmer (AN) entwickelt nach den engen Vorgaben des inländischen Auftraggebers (AG) (Arbeitsleistung steht im Vordergrund)
 - Inländischer AG übt wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung aus und trägt allein die wirtschaftlichen Folgen
 - Software ist damit das Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung des inländischen AG
 - Abrechnung mittels Kostenaufschlagmethode zeigt, dass der ausländische AN eine Routinetätigkeit ausführt und nach Verrechnungspreisgrundsätzen gar keine Lizenzeinkünfte erzielen kann
- **Dem inländischen AG stehen als Hersteller die Rechte an der entwickelten Software wirtschaftlich originär zu (§ 69 Abs. 1 UrhG)**
- **Keine Übertragung der Rechte an der Software durch den ausländischen AN notwendig**

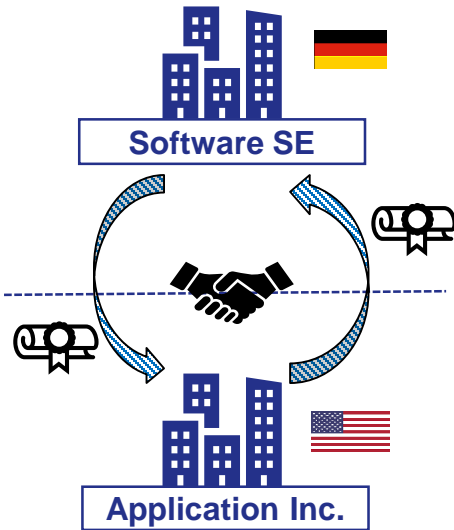
II. Praxisfälle zu § 50a EStG

1. Appearance Fee und Social Media
2. Total Buy-Out
3. „Kreuz-Patent-Lizenzen“

Kreuz-Patent-Lizenzen

Streitfrage:

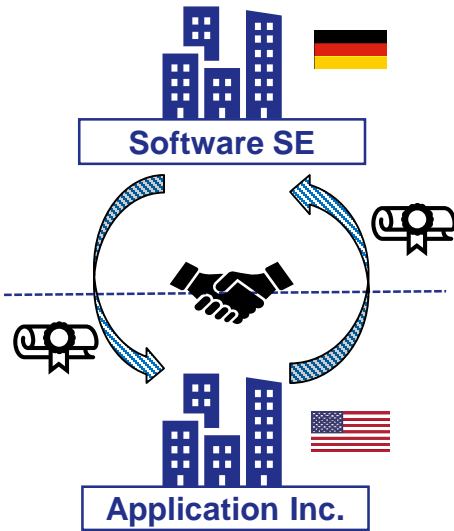
Unterliegt die wechselseitige Einräumung **nicht-exklusiver Rechte an Patenten** zwischen zwei Rechteinhabern **zur Vermeidung möglicher Patentrechtsverletzungen** dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG?



- Vereinbarung zweier Parteien im Rahmen eines „Kreuz-Patent-Lizenz-Vertrags“ sich gegenseitig nicht für Patentrechtsverletzungen zu belangen („Nichtangriffspakt“)
- Kein Schadenersatzanspruch bei (unwissentlicher) Verwendung einer patentierten Erfindung durch den Vertragspartner
- Ziel ist Vermeidung von langwierigen, zeit-/kostenintensiven und mitunter imageschädlichen Klageverfahren
- Je nach Anzahl der vorhandenen Patente auch Spitzenausgleich einer Partei denkbar

Kreuz-Patent-Lizenzen

Ergebnis: „Kreuz-Patent-Lizenz-Vertrag“ ist kein klassischer Lizenzvertrag zur aktiven Einräumung von Nutzungsrechten → **kein Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG**



- Im Vordergrund des Vertrages steht die Vermeidung von gegenseitigen Klagen aufgrund möglicher Patentrechtsverletzungen
- Patent = „negatives Recht“, d.h. Inhaber kann jeden anderen daran hindern die patentierte Innovation zu nutzen
- Zur Einräumung von Nutzungsrechten an Produkten des Vertragspartners ist separater Vertrag mit Gewährung von Urheberrechtslizenzen erforderlich
- Nicht messbar ob überhaupt Patente der Gegenpartei (unwissentlich) genutzt wurden und wenn ja in welchem Umfang

III. Ausblick

- Quellensteuerprozesse im Unternehmen
- Quellensteuer in der Betriebsprüfung
- Weitere Themen?

Nachfolgende Veranstaltungen

- 24. September 2020:** DAC 6 – Herausforderung für Unternehmen, Beratung und Finanzverwaltung
- 28. Oktober 2020:** Aktuelles zum AStG – Wie innovativ ist das deutsche Außensteuergesetz?
- 10. November 2020:** Internationale Matrixorganisationen – Steuerliche Herausforderungen



**VIELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**